



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Beschluss

L 8 AY 30/25 B ER

S 44 AY 13/25 ER Sozialgericht Osnabrück

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort
Bramsche,
Im Rehhagen 8, 49565 Bramsche

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 7. Oktober 2025 in Celle
durch den Richter Frerichs sowie die Richterinnen von Wehren und Karmeinsky beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts
Osnabrück vom 11. Juni 2025 aufgehoben.**

Die aufschiebende Wirkung der beim Sozialgericht Osnabrück unter dem Aktenzeichen S 44 AY 16/25 anhängigen Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26. März 2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. April 2025, dieser wiederum in der Fassung der Berichtigung vom 8. Mai 2025, wird angeordnet.

**Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers für
beide Rechtszüge zu erstatten.**

Gründe

I.

Im Streit ist eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG für die Zeit vom 4.4. - bis 3.10.2025.

Der 1998 geborene Antragsteller ist guineischer Staatsangehöriger und reiste im April 2024 nach Deutschland ein. Durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Spaniens gem. der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin-III-VO) vor. Ein an Spanien gerichtetes Aufnahmeversuchen nach der Dublin-III-VO (vom 14.5.2024) wurde durch die spanischen Behörden nicht fristgerecht beantwortet. Daraufhin wurde der in Deutschland gestellte Asylantrag des Antragstellers abgelehnt und die Abschiebung nach Spanien angeordnet (Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - BAMF - vom 3.9.2024). Hiergegen hat der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück (5 A 421/24) Klage erhoben.

Der Antragsgegner brachte den Antragsteller zunächst in Hannover und im Weiteren in der Erstaufnahmeeinrichtung der Landesaufnahmehörde (LAB) Niedersachsen am Standort Bramsche unter, beschränkte den Aufenthalt des Antragstellers räumlich auf den Bezirk der Stadt und den Landkreis Osnabrück und verpflichtete diesen zur Wohnsitznahme in der Aufnahmeeinrichtung. Zudem verpflichtete die Antragsgegnerin den Antragsteller, beabsichtigte Aufenthalte außerhalb seines Zimmers im Zeitraum montags bis freitags zwischen 0:00 Uhr und 07:00 Uhr anzuzeigen (Ordnungsverfügung vom 4.12.2024). Am 14.1.2025 war eine Abschiebung des Antragstellers nach Spanien geplant. Nach einem Vermerk über die geplante Abschiebung wurde der Antragsteller „durch die Zuführkräfte nicht angetroffen“. Er sei weder im Zimmer noch sonst irgendwo angetroffen worden. Eine Abwesenheit sei bei der Wache nicht angezeigt worden. Das BAMF verlängerte daraufhin die Überstellungsfrist bis zum 15.1.2026.

Der Antragsgegner gewährte dem Antragsteller zuletzt mit Bescheid vom 12.2.2025 für die Zeit vom 12.2. bis 31.12.2025 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG, betreffend den notwendigen Bedarf (Verpflegung, Unterkunft, Heizung) als Sachleistungen und zur Deckung der Bedarfe an Bekleidung und Gesundheitspflege als Wertgutscheine in monatlicher Höhe von 57,33 € sowie zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs als Barleistungen in monatlicher Höhe von 196,00 €.

Nach Anhörung zu einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG (Schreiben der LAB vom 5.3.2025) hob der Antragsgegner die Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG für den

Zeitraum ab dem 4.4.2025 auf und verfügte gegenüber dem Antragsteller eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG, indem er ihm allein Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs und nötigenfalls Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG gewährte. Zur Begründung verwies der Antragsgegner auf die Informationen der Ausländerbehörde, wonach der Antragsteller durch seine Abwesenheit am 14.1.2025 die Überstellung nach Spanien vereitelt habe. Diese Tatsache sei bei Erlass des Bescheides vom 12.2.2025 noch nicht bekannt gewesen. Der Bescheid vom 12.2.2025 erweise sich als von Anfang an rechtwidrig. Das öffentliche Interesse an der Rücknahme der Leistungsbewilligung für die Zukunft ergebe sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, dem Gleichbehandlungsgebot und dem Einsatz öffentlicher Mittel für gesetzlich vorgesehene Leistungen (Bescheid vom 26.3.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.4. 2025, zugestellt durch Berichtigungsbescheid vom 8.5.2025).

Mit Eilantrag vom 30.4.2025 hat der Antragsteller - nach der Klageerhebung beim Sozialgericht (SG) Osnabrück (S 44 AY 16/25) am 19.5.2025 - (sinngemäß) beantragt, die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26.3.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.4.2025, dieser wiederum in der Fassung der Berichtigung vom 8.5.2025, gerichteten Klage anzuordnen. Er hat eine eidesstattliche Versicherung zu der Gerichtsakte gereicht, wonach er angibt, seiner Wohnsitzverpflichtung und der Ordnungsverfügung nachgekommen zu sein. Zudem wendet er ein, es werde durch den Antragsgegner ein kurzweiliges Verhalten vor Bescheiderlass sanktioniert. Das SG hat den Eilantrag u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der hier nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG kraft Gesetzes nicht geltenden aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht vorliegen würden. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides, weil die Voraussetzungen einer Aufhebung für die Zukunft gem. § 45 SGB X vorliegen würden. Die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG seien erfüllt, die Befristung sei nicht rechtswidrig und die Verfügung verstöße weder gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) noch gegen Europarecht (Beschluss des SG vom 11.6.2025).

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragstellers vom 12.6.2025. Sein Vorbringen in erster Instanz ergänzend macht er geltend, die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Leistungsbescheides vom 12.2.2025 nach § 45 SGB X würden nicht vorliegen. Die Ermessensausübung sei formelhaft und damit nicht erfolgt. Im Übrigen beanstandet der Antragsteller die verfügte Anspruchseinschränkung, u.a. wegen einer fehlerhaften Befristung und unverhältnismäßiger Rechtsfolgen, die einen Verstoß gegen Verfassungs- und Europarecht bedingen würden.

Der Antragsgegner hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Gerichtsakte des Hauptsacheverfahrens (S 44 AY 16/25) und der ebenfalls beigezogenen Ausländer- und Leistungsakten Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht (§ 173 SGG) eingelegte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere statthafte (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Beschwerde ist begründet. Das SG hat den Eilantrag zu Unrecht abgelehnt.

Statthaft ist hier der erstinstanzlich gestellte Antrag nach Maßgabe des § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG, nach dem das Gericht der Hauptsache auf Antrag in denjenigen Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen kann. Der angefochtene Bescheid des Antragsgegners vom 26.3.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.4.2025 (§ 95 SGG), dieser wiederum in der Fassung der Berichtigung vom 8.5.2025, stellt für die Zeit ab dem 4.4.2025 eine Aufhebung des zuvor für die Zeit vom 12.2. bis 31.12.2025 ergangenen Leistungsbescheids des Antragsgegners vom 12.2.2025 über die Bewilligung von Barleistungen in monatlicher Höhe von 196,00 € sowie von Wertgutscheinen in monatlicher Höhe von 57,33 € dar. In der Hauptsache (S 44 AY 16/25) ist damit eine (isolierte) Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) statthaft, der gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG erfolgt auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwagen ist das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung der Klage mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom 26.3.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.4.2025 (§ 95 SGG), dieser wiederum in der Fassung der Berichtigung vom 8.5.2025. Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere die nach summarischer Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers; umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, SGG § 86b Rn. 12e). Nach diesen Maßgaben ist die aufschiebende Wirkung der beim SG anhängigen Klage (S 44 AY 16/25) anzurufen, weil der angefochtene Bescheid nach summarischer Prüfung der

Sach- und Rechtslage rechtswidrig ist und die o.g. Interessenabwägung insgesamt zu Gunsten des Antragstellers ausgeht.

Ob der Bescheid des Antragsgegners vom 26.3.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.4.2025, dieser wiederum in der Fassung der Berichtigung vom 8.5.2025, bereits formell rechtswidrig ist, kann vorliegend offen gelassen werden. Es spricht Überwiegendes dafür, dass der Antragsgegner den Antragsteller vor der Aufhebung des Leistungsbescheides vom 12.2.2025 durch die verfügte Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG hinreichend nach § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 28 VwVfG angehört hat (zum Erfordernis einer Anhörung im Rahmen des § 1a AsylbLG vgl. Senatsbeschluss vom 20.6.2023 - L 8 AY 16/23 B ER - juris Rn. 18). Der Antragsteller hat durch das Anhörungsschreiben vom 5.3.2025 Gelegenheit erhalten, sich zu der beabsichtigten Anspruchseinschränkung zu äußern. Dass der Antragsgegner hierbei nicht auf eine möglicherweise erforderliche Ermessensentscheidung über die Rücknahme des Leistungsbescheides vom 12.2.2025 hingewiesen hat, dürfte die Wirksamkeit der Anhörung insoweit nicht berühren.

Jedoch ist der angefochtene Aufhebungs- und Einschränkungsbescheid nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage materiell rechtswidrig. Als Aufhebungsverfügung betreffend den Bescheid vom 12.2.2025 erfüllt der Bescheid vom 26.3.2025 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.4.2025, dieser wiederum in der Fassung der Berichtigung vom 8.5.2025 über die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG, nicht die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 44 ff. SGB X, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die Vorgaben für eine Rücknahmeentscheidung nach § 45 SGB X oder für eine Aufhebung aufgrund einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X erfüllt sein müssen. Entsprechend dem Standpunkt des Antragsgegners - der Leistungsbescheid vom 12.2.2025 sei zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig gewesen, weil bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG vorgelegen hätten - wäre § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 45 Abs. 1 SGB X Rechtsgrundlage des Bescheides vom 26.3.2025, nach dem ein rechtswidriger Verwaltungsakt unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden "darf". Die Aufhebung erfordert in diesen Fällen die Ausübung von Ermessen (sog. Rücknahmemeismessen, vgl. etwa BSG, Urteil vom 23.3.2010 - B 8 SO 12/08 R - juris Rn. 10 m.w.N.).

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners haben die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG nicht vorgelegen. Eine Anspruchseinschränkung wegen des Nichtvollzugs aufenthaltsbeendernder Maßnahmen aufgrund selbst zu vertretender Gründe gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG setzt nach der Rechtsprechung des Senats wegen ihres Beuge-

charakters eine Deckungsgleichheit (Kongruenz) von rechtsmissbräuchlichem Verhalten und Leistungszeitraum voraus; eine Anspruchseinschränkung kommt damit nur so lange in Betracht, wie das vorwerfbare Verhalten andauert (vgl. zu dem im Wesentlichen gleich lautenden § 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. Senatsurteil vom 8.12.2022 - L 8 AY 48/18 - juris Rn. 22 m.w.N.). Es handelt sich bei § 1a Abs. 3 AsylbLG nicht um eine Sanktionsnorm. Sie ist nicht mehr anwendbar, wenn das den Vollzug einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme hindernde Verhalten des Ausländer geendet hat. Danach ist die streitige Leistungseinschränkung von April bis Oktober 2025 schon deshalb nicht von § 1a Abs. 3 AsylbLG gedeckt, weil das dem Antragsteller vorgeworfene abschiebungshindernde Verhalten allein am 14.1.2025 stattgefunden hat und damit bereits seit fast drei Monaten beendet gewesen ist.

Ob in der Person des Antragstellers ein anderer als der durch den angefochtenen Bescheid festgestellte Einschränkungstatbestand erfüllt sein könnte, kann offenbleiben. Denn eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG tritt nicht kraft Gesetzes ein, sondern setzt ein rechtmäßiges Verwaltungsverfahren (Anhörung und schriftlicher Verwaltungsakt) voraus (vgl. Senatsbeschluss vom 20.6.2023 - L 8 AY 16/23 B ER - juris Rn. 18; Bayerisches LSG, Beschluss vom 1.3.2018 - L 18 AY 2/18 B ER - juris Rn. 30; Oppermann in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1a AsylbLG Rn. 246). Der Antragsgegner hat den Antragsteller zu einem anderen Einschränkungstatbestand nicht angehört. Ob mit einer Anhörung auch eine Belehrung über den konkreten Einschränkungstatbestand bzw. den Pflichtenverstoß zu erfolgen hat, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten (vgl. etwa Bayerisches LSG, Urteil vom 9.3.2023 - L 8 AY 110/22 - juris Rn. 49, Revision beim BSG anhängig unter B 8 AY 5/23 R; in diese Richtung auch Senatsurteil vom 29.4.2021 - L 8 AY 21/18 - juris Rn. 22; offen gelassen durch BSG, Urteil vom 12.5.2017 - B 7 AY 1/16 R - juris Rn. 19 m.w.N. zum Schrifttum). Fehlt die Anhörung zu einem anderen Einschränkungstatbestand, wird es dem Ausländer jedoch nicht ermöglicht, sich zu diesem Vorwurf sachgerecht zu äußern. Es spricht insoweit Überwiegendes dafür, dass das Fehlen der Anhörung nicht gemäß § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 46 VwVfG unerheblich ist.

Insoweit liegen nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auch die Voraussetzungen für eine Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht vor. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine den Erlass eines Bescheides über eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG für die Zeit ab dem 4.4.2025 rechtfertigende wesentliche Änderung ist nach dem Vorstehenden hier nicht gegeben. Eine die teilweise Aufhebung der bewilligten Leistungen rechtfertigende wesentliche Änderung aufgrund der Erfüll-

lung einer anderen Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG liegt hingegen mangels entsprechender Verfügung nicht vor.

Welche rechtlichen Folgen es hat, dass die nach Maßgabe des § 14 AsylbLG zu erfolgende Befristung nicht im Tenor, sondern in den Gründen des Bescheides erfolgt ist, muss hier nicht beantwortet werden.

An dem Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht im Rahmen der Abwägung nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG in der Regel kein überwiegendes Interesse. Auch die übrigen Umstände des Falles sprechen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage in der Hauptsache (S 44 AY 16/25). Im Streit um die Rechtmäßigkeit der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG für den Zeitraum vom 4.4.2025 bis zur Ausreise des Antragstellers, längstens jedoch bis zum 3.10.2025, können sich - wie auch der angefochtenen Entscheidung des SG zu entnehmen - aus verfassungs- und ggf. aus europarechtlichen Gründen schwierige Rechtsfragen stellen (vgl. hierzu bereits Senatsbeschluss vom 6.6.2025 - L 8 AY 26/25 B ER - juris Rn. 20 sowie vom 4.12.2019 - L 8 AY 36/19 B ER - juris), insbesondere ob die (einheitlichen) Rechtsfolgen bei Anspruchseinschränkungen gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG (vgl. hier den Rechtsfolgenverweis aus § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) zu vereinbaren sind. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt (vgl. dazu etwa Sächsisches LSG, Beschluss vom 16.12.2021 - L 8 AY 8/21 B ER - juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8.11.2024 - L 20 AY 16/24 B ER - juris; Oppermann in jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1a AsylbLG Rn. 241 ff. m.w.N.; Hohm in GK-AsylbLG, 105. Lfg., Januar 2025, § 1a Rn. 560 ff.).

Aufgrund der gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (S 44 AY 16/25) gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26.3.2025 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4.4.2025, dieser wiederum in der Fassung der Berichtigung vom 8.5.2025, sind dem Antragsteller die mit Bescheid vom 12.2.2025 bewilligten Leistungen nachzuzahlen, ohne dass es eines weiteren Ausspruches bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Frerichs

von Wehren

Karmeinsky